



zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft

DIREKTE BUNDESSTEUER

Steuerperiode 2026

VORBEMERKUNGEN

1. Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben bzw. ein Einzelunternehmen führen oder an einer Personengesellschaft beteiligt sind, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht eine Geschäftsabschluss zu erstellen. Der Steuererklärung beizulegen sind die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Anhang) oder, wenn nach dem Obligationenrecht keine umfassende Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern besteht, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 Abs. 2 DBG). Darüber hinaus ist mit der Steuererklärung der Fragebogen einzureichen, der einen Bestandteil der Steuererklärung bildet. Für Selbständigerwerbende der Land- und Forstwirtschaft besteht ein separater Fragebogen.

2. Neues Rechnungslegungsrecht

Am 1. Januar 2013 ist im Obligationenrecht das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Dieses findet erstmals Anwendung auf Geschäftsjahre, welche zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts, das heisst ab 1. Januar 2015, beginnen.

Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht ist zu unterscheiden zwischen

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken; diese unterliegen gemäss Art. 957 Abs. 1 OR der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957a ff. OR);
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken; diese müssen gemäss Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage Buch führen (vereinfachte Buchführung). Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken können sich aber freiwillig der kaufmännischen Buchführung unterziehen.

Mit kaufmännischer Buchführung:
Ziffern 1, 2 und 4.

Mit vereinfachter Buchführung:
Ziffern 3 und 4.

Anhang

Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

Hinweis zur Vermögenssteuer

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung ist der Buchwert des beweglichen Geschäftsvermögens (Vieh, Fahrhabe, Vorräte) auch für die Vermögenssteuer verbindlich.

HINWEISE ZU DEN EINZELNEN POSITIONEN

Ziffer 1

Ermittlung des Einkommens nach kaufmännischer Buchführung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postcheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei der in die Bemessungsperiode fallende Abschluss (Art. 43 Abs. 2 DBG).

Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- **die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen** (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6), wie z.B. Investitionen und Privatanteile.
- **die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge** (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert.

Ziffer 1.2.9

Mietwert der Betriebsleiterwohnung

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, wird der steuerlich massgebende Mietwert hier eingesetzt.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden.

Die Abzüge umfassen:

- **die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen** (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an die erste Säule.
- **die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge** (Ziffern 1.4.3 und 1.4.4), wie Privateinlagen und Schulderrhöhungen.

Ziffer 1.6

Einkommen

Dieses Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

Ziffer 1.7

Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge der /des Steuerpflichtigen

Diese Angabe ist unerlässlich für die kantonale Ausgleichskasse.

Ziffer 2

Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen und Subventionen;

oder:

- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subventionen).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3

Ermittlung des Einkommens aufgrund von vereinfachter Buchführung

Zusätzlich zur Steuererklärung und zum Fragebogen 18 für Land- und Forstwirtschaft sind die unterzeichneten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen einzureichen.

Buchwerte, Anlagekosten, Abschreibungen und Wertberichtigungen

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang.

Ziffer 3.1 AKTIVEN

Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst- und Beeren- und Rebkulturen.

Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugängen» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden.

Kein Eintrag unter «Abgängen». Unter 3.1.6 werden eher die Intensivkulturen aufgeführt, wogegen Ziffer 3.1.10 die dauernden Baumbestände umfasst.

Ziffern 3.1.8 bis 3.1.11 Liegenschaft (Landgut)

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden.

Bei **Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit (Gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Spalte Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffern 3.6.5 bis 3.6.9) aufgeführten Investitionen, sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.5.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl in dieser Tabelle wie auch in den Ziffern 3.6.5 bis 3.6.9 einzutragen.

Spalte Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffern 3.6.14 bis 3.6.19 übertragen werden. Bei Liegenschaftsverkäufen siehe auch Ziffer 3.5.6 «Liegenschaftsverkäufe» und Ziffer 3.5.20 «Andere Geschäftserträge».

Eine Wertberichtigung auf Boden ist nur möglich, wenn ein übersetzter Erwerbspreis (Art. 66 bürgerliches Bodenrecht) nachgewiesen werden kann.

Ziffern 3.2 PASSIVEN

Hier sind nur Geschäftsschulden aufzuführen. Schulderrhöhungen sind ebenfalls unter Ziffer 3.5.4 anzugeben, Schuldrückzahlungen unter Ziffer 3.6.4.

Ziffer 3.4

Ermittlung der gesamten vorge- nommenen Abschreibungen/Wertbe- richtigungen und der Anlagekosten

In Spalte B (Abschreibungen) und D (Buchwert) werden die entsprechenden Beträge aus Ziffer 3.1. übertragen. Diese Tabelle führt in der Spalte C = A + B das Total der vorgenommenen Abschreibungen nach. Das Total C und der Buchwert D zusammen ergeben die Anlagekosten E.

Ziffer 3.5

Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe,
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

Ziffern 3.5.8 bis 3.5.19

Naturalbezüge, Privatanteile

Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Bezüglich des Mietwertes siehe Ziffer 1.2.9 oben.

Ziffer 3.5.20

Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie:

- Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, (die unter Ziffer 3.1 als Zugänge aktiviert wurden);
- wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen;
- in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, (für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind);
- Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Ziffern 3.5.22 bis 3.5.28

Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren (Tierhaltung Ziffer 5.2) zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).

Ziffer 3.6

Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffer 3.6.12 und 3.6.13

Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)

Siehe Anhang. Enthält Ziffer 3.5.15 nur den Eigenmietwert des privaten Teiles der Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich.

Ziffern 3.6.14 bis 3.6.19

Abgänge und Abschreibungen/Wertbe- richtigungen

Die hier einzutragenden Angaben finden sich in der Tabelle unter Ziffer 3.1 und 3.2.

Ziffer 3.6.20

Nettoerträge aus Geschäfts- wertschriften

Dieser Betrag ist dem Wertschriftenverzeichnis zu entnehmen.

Ziffer 3.6.21

Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der auf Grund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Ziffer 3.8

Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge der /des Steuerpflichtigen

Diese Angabe ist unerlässlich für die kantonale Ausgleichskasse.

Ziffer 4

Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus den Abschlüssen leicht ersichtliche Angaben der Ziffer 4 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.



Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchstsätze

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungswert	Buchwert
2.1. Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)	---	---
2.2. Gesamtsatz		
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %
2.3. Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3 %	6 %
2.4. Pflanzen		
Abschreibung ab Vollertrag		
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6 %	12 %
Obstanlagen	10 %	20 %

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungswert	Buchwert
2.5. Gebäude		
Wohnhäuser	1 %	2 %
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2 %	4 %
Oekonomiegebäude	3 %	6 %
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.	5 %	10 %
Silos, Bewässerungen	5 %	10 %
2.6. Mechanische Einrichtungen		
Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.7. Fahrzeuge, Maschinen		
Bei starker Beanspruchung	20 %	40 %
	25 %	50 %
2.8. Vieh		
In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW ² . Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.		

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bürgerlichem Bodenrecht liegen.

¹ Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR

² treuland Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz – Richtzahlen 20jj.



Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren*		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600
In der Regel	2640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,9%* des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740
Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft		
Tag/CHF	11.50	33		
Monat/CHF	345	990		
Jahr/CHF	4140	11880		

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25 %, für bis 13-jährige auf 50 %, für bis 18-jährige auf 75 % zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

* Gültig ab 1. Januar 2022 (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)